

► Der praktische Fall

### Mehrere Schuldner: Welches Vollstreckungsgericht ist zuständig?

| Der Gläubiger hat einen Vollstreckungstitel gegen insgesamt sechs Gesamtschuldner, die an verschiedenen Orten wohnen. Es stellt sich die Frage, welches Gericht für den Erlass eines PfÜB zuständig ist. |

Sind nach dem zu vollstreckenden Titel mehrere Schuldner mit unterschiedlichen Gerichtsständen vorhanden, muss bei der Vollstreckung gegen jeden der Schuldner das für diesen zuständige AG angerufen werden (§ 828 Abs. 2 ZPO), wenn verschiedene Forderungen gepfändet werden sollen.

Steht die zu pfändende Forderung mehreren Schuldnern mit Wohnsitz in verschiedenen AG-Bezirken gemeinschaftlich zu, z. B. nach Bruchteilen oder auch zur gesamten Hand, ist das zuständige Vollstreckungsgericht auf Antrag vom gemeinschaftlichen höheren Gericht nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zu bestimmen (OLG Hamm JurBüro 17, 327; BayObLG FamRZ 20, 41; BayObLGR 05, 851). Da der Schuldner im Verfahren über den Erlass eines Pfändungsbeschlusses nach § 834 ZPO nicht angehört wird, ist dies auch nicht im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren der Fall.

**PRAXISTIPP** | Um Schwierigkeiten bei der Vollstreckung gegen mehrere Schuldner zu vermeiden, ist es ratsam, durch das jeweils zuständige Vollstreckungsgericht gegen jeden einzelnen Schuldner einen gesonderten Beschluss zu erwirken. Da aber i. d. R. nur eine vollstreckbare Titelausfertigung vorliegt, sollten Sie, um Zeit zu sparen und parallel gegen verschiedene Schuldner vorgehen zu können, jeweils eine weitere vollstreckbare Titelausfertigung beantragen (vgl. § 733 ZPO).

► Leser-Service

### Kostenloses Vertiefungsgespräch mit dem Schriftleiter

| Haben Sie noch fachliche Fragen zu einem gelesenen Beitrag oder generell zu den Themen dieser Ausgabe? Dann können Sie sich als Abonnent von VE – ohne weitere Kosten – mit dem Schriftleiter in Verbindung setzen. |

Auch im März können Sie sich **wöchentlich** einen von **drei Telefonterminen** für ein Vertiefungsgespräch sichern. Klären Sie offene Fragen im Gespräch mit unserem Schriftleiter, Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, persönlich (Achtung: keine Rechtsberatung). Gehen Sie auf [www.iww.de/s4193](http://www.iww.de/s4193). Suchen Sie sich einen passenden Termin aus. Geben Sie Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse ein. Bestätigen Sie alles – fertig!

Der Schriftleiter wird sich dann an Ihrem Wunschtermin bei Ihnen melden und 15 Minuten „ganz für Sie da sein“. Selbstverständlich können Sie Ihre Fragen und Anregungen auch wie gewohnt unter [ve@iww.de](mailto:ve@iww.de) an die Redaktion übermitteln. Wir nehmen uns Ihrer Anliegen gern an!

Grundsatz

Zuständigkeitsbestimmung bei Gesamtschuldnern erforderlich

